

fänglichkeit für die Ansteckung ziehen lassen, die ein Geschlecht vor dem anderen haben kann; ich glaube im voraus behaupten zu können, daß das weibliche Geschlecht in dieser Hinsicht vor den Männern einen entschiedenen Vorzug hat; er bezieht sich auf die Heftigkeit der Zufälle, welche bei den Männern viel bedeutender sind; meine Ansicht gründe ich aber auf die bei unseren Regimentern gemachten Beobachtungen sowie auf die Prüfung der Listen im Spitale der Syphilitischen. Weiterhin werde ich darüber noch einige Worte sagen, da ich mich hier begnüge, die Sache im Vorbeigehen berührt zu haben.

XIII. Über die Schwierigkeit, welche in manchen Fällen bei Dirnen der Diagnostik der syphilitischen Krankheiten bietet.

Obschon die charakteristischen Zufälle der Syphilis leicht zu erkennen sind und die Ärzte bei der Untersuchungsanstalt eine außerordentliche Fertigkeit haben, so kommen doch Fälle vor, wo ihr scharfer Blick nachläßt und sie nicht entscheiden können, ob eine Frauensperson krank oder gesund ist.

In solchen Fällen ist das Verfahren der Ärzte verschieden, je nachdem die Untersuchung in einem öffentlichen Hause oder in dem Gesundheitsbüro stattfindet.

Im ersteren trägt man Sorge, die Besitzerin von dem eigentümlichen Falle, der das Mädchen betroffen hat, zu unterrichten, und sie muß nun das Mädchen abgesondert halten, um sie an dem ihr bestimmten Tage in die Untersuchungsanstalt zu führen, d. h. nach 3, 4 oder 5 Tagen, um hier die Besichtigung noch einmal vorzunehmen. Ergibt es sich, daß die Besitzerin das Mädchen Männern preisgab, so bestraft man sie mit dem Verschließen ihres Hauses acht Tage lang, wenn das Mädchen bei der zweiten Untersuchung als gesund befunden wird und noch einmal so lange, wenn sie sich als krank erweist.

Im Gesundheitsbüro zieht der untersuchende Arzt stets die Einsicht seines Kollegen zu Rate, und nach dessen Ermessen wird das Mädchen abgesondert; sie ist verpflichtet, so lange die Absonderung dauert, ihr Gewerbe zu unterlassen und treibt sie es, so wird sie nach der Vorschrift mit 14 Tagen Gefängnis bestraft, wenn sie sich bei der Untersuchung als gesund ausweist, mit einem Monat